

GZ 2175.04/0072e-I.7b/2002

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen
über die Rechte des Kindes betreffend
den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie;
Ratifikation

Beilagen

**Vortrag
an den
Ministerrat**

Die Verhandlungen über das vorliegende Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (in der Folge Fakultativprotokoll genannt) wurden im März 2000 erfolgreich abgeschlossen. Die Arbeiten dazu fanden seit 1995 in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen statt. Das Fakultativprotokoll wurde am 25. Mai 2000 vom Plenum der 54. Generalversammlung angenommen und zur Unterzeichnung und Ratifikation bzw. zum Beitritt aufgelegt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. August 2000 die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls genehmigt (Pkt. 49 des Beschl. Prot. Nr. 25).

Die zeremonielle Unterzeichnung des Fakultativprotokolls durch Österreich fand am 6. September 2000 im Rahmen des VN *Millennium Summit* statt. Bisher haben 93 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet, darunter alle EU-Staaten.

Das Fakultativprotokoll tritt gemäß Art. 14 drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Es ist seit 18. Jänner 2002 in Kraft. Mit Stand März 2002 haben 20 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert. Im Zuge der Vorbereitungen zur Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York, Weltkindergipfel 2002, ist generell mit verstärkten Bemühungen der interessierten Regierungen zur Ratifikation dieses neuen Menschenrechtsinstruments zu rechnen. Eine rasche Ratifikation des Fakultativprotokolls steht im Einklang mit der Stärkung des Schutzes von Kindern als einem zentralen Anliegen der österreichischen VN-Menschenrechtspolitik.

Das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (in der Folge Übereinkommen genannt) ist für Österreich am 5. September 1992 in Kraft getreten (BGBl. Nr.7/1993). Es stellt die Grundlage für den völkerrechtlichen Schutz der Rechte des Kindes dar und ist das erste, inzwischen fast universell ratifizierte internationale Vertragswerk, das sich ausschließlich mit dieser Materie befasst. Im Sinne des Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit nicht nach dem auf das Kind anwendbaren Recht die Volljährigkeit früher eintritt.

Das vorliegende Fakultativprotokoll zielt insbesondere auf die Ausdehnung der im Übereinkommen beinhalteten Schutzbestimmungen der Art. 34 und Art. 35 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie ab. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs einschließlich der Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen, der Prostitution oder pornographischen Darbietungen und Darstellungen, zu schützen sowie den Verkauf und den Handel von Kindern zu einem beliebigen Zweck zu verhindern. Diese Verpflichtung ist vor dem Hintergrund wachsender realer und virtueller Formen der Sex-Industrie, der Verschleppung von Kindern als billige Arbeitskräfte, Kommerzialisierung von illegaler Adoption bis hin zu Kinderhandel im Hinblick auf Organentnahmen zu sehen. Auf österreichische Initiative wurde bereits im September 1999 in Wien eine internationale Konferenz „Combating Child Pornography on the Internet“ im Rahmen des Transatlantischen Dialogs der EU mit den USA abgehalten, die sich mit den Konsequenzen moderner Informationstechnologie, insbesondere nachfragestimulierender Internet-Angebote, beschäftigt hat.

Inhaltlich konnten im Fakultativprotokoll zu folgenden Themen Fortschritte erzielt werden:

- Weltweite Kriminalisierung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie
- Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten im Sinne des Protokolls
- Rechtliche Handhabung von Straftaten im Sinne des Protokolls, die auf Grundlage moderner Informationstechnologie, insbesondere dem Internet, erfolgen
- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen, Staaten, Industrie und Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und den Kinderhandel
- Ausbildung und Kapazitätsstärkung der nationalen Exekutive zur Sicherstellung der Sensibilisierung von Beamten im gesamten Bereich und transnationaler Aspekte der Strafverfolgung
- Besonderer Schutz sexuell ausgebeuteter Kinder während der strafrechtlichen Verfolgung der Täter
- Stärkung von medizinischen und psychologischen Hilfsmaßnahmen für die Tatopfer

Da das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ein gesetzändernder und gesetzergänzender Vertrag ist und daher vom Nationalrat genehmigt wurde, bedarf auch das Fakultativprotokoll zum genannten Übereinkommen der Genehmigung durch den Nationalrat gemäss Art. 50 Abs.1 B-VG. Das Fakultativprotokoll hat nicht politischen Charakter. Weiters ist es der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäss Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäss Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist erforderlich, da Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, berührt werden. Das Fakultativprotokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der authentische englische Wortlaut des Fakultativprotokolls wurde von der Bundesregierung anlässlich der Unterzeichnung zwar bereits genehmigt, jedoch wird er aufgrund einiger, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilter textlicher Korrekturen der Bundesregierung nochmals zur Genehmigung vorgelegt.

Hinsichtlich der Kundmachung des Fakultativprotokolls soll dem Nationalrat vorgeschlagen werden, gemäss Art. 49 Abs. 2 B-VG die authentischen Sprachfassungen mit Ausnahme der englischen durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kundzumachen.

Anbei lege ich den authentischen englischen Wortlaut des Fakultativprotokolls (Blg. A), dessen Übersetzung ins Deutsche (Blg. B) sowie die Erläuterungen (Blg. C) vor. Die ebenfalls authentischen Fassungen des Fakultativprotokolls in arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache liegen in 5-facher Ausfertigung aus Ersparnisgründen beim protokollführenden Beamten zur Einsichtnahme auf (Blg. D – H).

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen stelle ich den

Antrag

die Bundesregierung wolle

1. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. das Fakultativprotokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäss Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Fakultativprotokolls zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist,
4. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Fakultativprotokolls zu beschließen, dass dieses gemäss Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundgemacht wird, dass es in arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegt, und
5. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Wien, am 23. April 2002

Ferrero-Waldner m.p.